

Arbeitsmedizinische Vorsorge für Einsatztaucher*innen und Feuerwehrtaucher*innen

26.05.2020

Die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg empfiehlt für Einsatztaucher*innen und Feuerwehrtaucher*innen nach einer durchlaufenen SARS-CoV-2-Infektionserkrankung und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit auch dann eine arbeitsmedizinische Vorsorge, wenn der reguläre Nachuntersuchungstermin noch nicht erreicht sein sollte. Auch bei einem milden Krankheitsverlauf mit nur leichten Symptomen können Lungenschäden entstehen, die die Taucheignung beeinträchtigen.

Einsatzkräfte dürfen nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel z. B. an der körperlichen Eignung von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so ist die Eignung ärztlich zu bestätigen. Eine durchlaufene Infektion mit SARS-CoV-2 kann, je nach Ausprägung und Schweregrad des Verlaufs, bei der betreffenden Einsatzkraft ein konkreter Anhaltspunkt sein. Insbesondere ist dies für das Tragen von Atemschutz oder das Tauchen zu beachten (siehe § 6 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“).

Bei einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Diagnose (COVID19) ist die Tauchtauglichkeit als nicht gegeben anzusehen. Das reine Abklingen der Symptome, wie bei einem grippalen Infekt, ist nicht ausreichend. Darauf haben auch die Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und der Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) in einer gemeinsamen Erklärung hingewiesen. <https://www.gtuem.org/files/1011/20200424-gemeinsame-stellungnahme-tauchen-und-covid19-gt-m-dlrg-vdst.pdf>

(Quelle: Fachbereich Aktuell (FBFHB-016), BG BAU)